

Mit der Stadt/SEF abgestimmtes Gedächtnisprotokoll der Veranstaltung vom 23.9.2024

Vorstellung Konzept:

Das Konzept weist verschiedene Maßnahmen aus. Diese sind nummeriert. Es ist erkennbar, dass einige Nummern fehlen, entsprechend sind Maßnahmen geplant, die nicht in dem Konzept stehen. Hintergrund ist, dass die nicht aufgeführten Maßnahmen entweder einzelne Eigentümer betreffen oder verworfen wurden, da sie nicht zielführend waren. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden private Maßnahmen im Konzept nicht aufgeführt. Die betroffenen Eigentümer werden separat in Kürze angeschrieben.

Alle Maßnahmen, bei denen Anwohner direkt mit ihren Grundstücken betroffen sind, sind freiwillig, die Stadt hofft hier auf Kooperation.

- **Bordsteinerhöhungen**
 - dort wo Bordsteinerhöhungen angedacht/konzeptioniert sind, wird es eine Prüfung geben, ob eine reine Erhöhung der Bordsteine (leicht und kurzfristig umsetzbar) in Teilbereichen ausreicht oder ggf. mit weiteren Maßnahmen, wenn bspw. der Gehweg insgesamt zu niedrig ist, dieser zusätzlich mit angepasst werden muss.
- **Stichwege als Notwasserwege**
 - Einige Stichwege sollen als Notwasserweg fungieren. Es ist zu prüfen, in wie weit eine Umgestaltung hierfür erforderlich ist.
- **Regenrückhaltebecken**
 - Ein Regenrückhalt hinter dem Azaleenweg existiert. Der Bereich ist aktuell nicht ausgelastet, Ziel einer Maßnahme ist es, mittels Zuleitungen/Kanälen mehr Wasser in diesen Bereich zu leiten und den Rückhalt in diesem Bereich zu vergrößern.
- **Rollschuhbahn**
 - Die Rollschuhbahn sowie der Bolzplatz sollen dem Konzept entsprechend abgesenkt werden (Mulden), um als Regenrückhaltebecken zu fungieren. Auf Nachfrage hin soll die Neuanlage derart ausgestaltet werden, dass unmittelbare Anlieger am Park nicht von den Flutungen betroffen sind. Die tatsächlichen Realisierungsmöglichkeiten sind jedoch noch nicht final überprüft worden.
- **Zeitraum Umsetzung der Maßnahmen**
 - Die Maßnahmen sollen nach und nach umgesetzt werden, wobei die „kleineren“ Maßnahmen im Zeitraum von 1-3 Jahren realisiert werden sollen
- **Kosten der Maßnahmen**
 - Die Kosten für die öffentlichen Maßnahmen trägt vollständig die Stadt, auf die Anwohner kommt keinerlei Kostenbeteiligung zu. Hier gab es in Bezug auf die Thematik Lärmschutzwand Einwände von Anwohnern. Es wurde wiederholt klargestellt, insbesondere durch Stadtrat Siefert, dass es zu keinem Zeitpunkt eine Abrechnung über die Maßnahmenkosten mit den Eigentümern geben wird.
- **Kollision von öffentlichen Maßnahmen mit Kanalsanierung**

- Wenn eine Sanierung eines Zuleitungskanals mit einer der Maßnahmen aus dem Starkregenvorsorge-konzept kollidiert, bspw. in den Fällen, wo ein zu sanierender Kanal in den Reihenhauszeilen Ligusterweg/Holunderweg teilweise unter einem Stichweg verläuft, der zu einem Notwasserweg umgebaut werden soll, hat die Stadt Bereitschaft signalisiert, sich in diesen Fällen individuell mit den betroffenen Eigentümern abzustimmen.
- **Wasseranstauungen Berkersheimer Weg / Ecke Azaleenweg**
 - gemäß Aussagen von Anwohnern ist der Kanal an der Ecke nicht überlastet, es mangelt jedoch an Sinkkästen, die Stadt hat signalisiert, den Sachverhalt, ggf. auch mit den Anwohnern bei einem Vor-Ort-Termin genauer zu begutachten.

Sachverhalte zur Sanierung der Zuleitungskanäle:

Kanalsanierungspflicht wurde intensiv mit den Beteiligten der Stadt erörtert.

- Die Pflicht zur Sanierung der Zuleitungskanäle obliegt den Eigentümern ab Anschluss an den öffentlichen Kanal in der Straße. So steht es in der Satzung der Stadt Frankfurt am Main.
- Dort, wo Zuleitungs-Kanäle bspw. wegen Hindernissen nicht vollständig durchfahren werden konnten, ist die Befahrung der noch nicht untersuchten Stränge durch die Eigentümer zu veranlassen. Die SEF wird sich an diesen zusätzlichen Kosten nicht beteiligen.
- Private Regenwasserkanäle sollen saniert werden, Schmutzwasserkanäle sind verpflichtend zu sanieren. Eine Sanierung der Regenwasserstränge wird auch deshalb empfohlen, um etwaige Durchnässungen der Keller in Folge beschädigter Regenwasserkanäle zu vermeiden.
- In den Reihenhauszeilen, die sich Stränge teilen, sind alle Eigentümer als BGB-Gesellschaft (siehe unten) gleichermaßen zur Sanierung verpflichtet.
- Auf vielerlei Fragen zum Gesamtkontext Kanalsanierung bei den Reihenhäusern mit gemeinsamen Strängen gab es folgende Klarstellungen von der Stadt Frankfurt/SEF:
- Die Eigentümer von gemeinsamen Zuleitungskanälen sind gemeinsam haftbar.
- Die Eigentümer sind gemeinschaftlich haftbar, wenn die Maßnahme nicht (vollständig) durchgeführt wird, selbst wenn ein Teil einer Hauszeile Sanierungsmaßnahmen in Teilbereichen vornimmt haften sie weiterhin für die nicht sanierten Bereiche.
- Die SEF wird als Ersatzmaßnahme nach Ablauf der 5-Jahres-Frist keine Sanierung vornehmen und den Eigentümern die Kosten in Rechnung stellen, eine Übernahme der Gesamtkoordination der Sanierungsmaßnahmen wird es nicht geben. Die Verantwortung liegt ausschließlich bei den Eigentümern und wird dort auch bleiben.
- Wenn es Konflikte innerhalb von Hauszeilen gibt bezüglich der Umsetzung, bspw. einzelne Nachbarn/Eigentümer können oder wollen sich an der Maßnahme nicht beteiligen, so sind diese Sachverhalte zwischen den Eigentümern, ggf. juristisch, zu klären, die Stadt sieht hier die 5-Jahres-Frist als ausreichend. Für die Stadt ist das in Bezug auf Sanierungsmaßnahme unerheblich.
- Wenn nachhaltig eine Hauszeile / ein Strang nicht instandgesetzt wird werden alle am Strang liegenden Häuser bzw. Eigentümer gemeinschaftlich in Haftung genommen mit den zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln. Die Hintergründe, weshalb ein Strang möglicherweise

nicht hat saniert werden können, sind unerheblich. Die Stadt signalisierte aber Bereitschaft, die Frist ggf. zu verlängern, hier wären dann Fristverlängerungen zu beantragen.

- Eindeutig festgehalten wurde, dass die 5-Jahres-Frist, abweichend von den Sanierungsaufforderungen, nicht bereits läuft! Die 5-Jahres-Frist wird erst anfangen zu laufen, wenn das finale Konzept zur Starkregenvorsorge vorliegt.
- Wie die rechtliche Situation ist, wenn Zuleitungen unter Grundstücken liegen, die dem Land Hessen gehören, muss noch geklärt werden.